**[Inhaltsverzeichnis](#_top)**

**DStGB Aktuell 2321**

vom 11. Juni 2021

Seite

[**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**](#_Toc74307986)

[2321-01 Photovoltaik-Freiflächenanlagen: DStGB fordert  
bessere finanzielle Beteiligung der Gemeinden 3](#_Toc74307987)

[2321-02 Europäische Kommission genehmigt die   
Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes 6](#_Toc74307988)

[2321-03 FES-Studie zum Abbau nicht-monetärer Investitionshemmnisse 7](#_Toc74307989)

[**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**](#_Toc74307990)

[2321-04 Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände wendet sich an Staatssekretärsausschuss für   
nachhaltige Entwicklung 10](#_Toc74307991)

[2321-05 Umweltministerkonferenz: DStGB fordert   
nachhaltige Strategien bei Wasser und Klimaschutz 14](#_Toc74307992)

[2321-06 Novelle Klimaschutzgesetz: Bundesrat fordert Überprüfungen für die Forstwirtschaft 16](#_Toc74307993)

[2321-07 Bundesregierung plant Solarpflicht für Neubauten 18](#_Toc74307994)

[2321-08 Kommunaler Klimaschutz: Förderprogramm „Kommunalrichtlinie“ wird ausgebaut 20](#_Toc74307995)

[2321-09 Neue Themenseite für Kommunen zum Stand   
der Endlagersuche und Beteiligungsmöglichkeiten   
im Verfahren 22](#_Toc74307996)

[**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**](#_Toc74307997)

[2321-10 Bundesregierung verlängert Überbrückungshilfen   
bis September 23](#_Toc74307998)

[2321-11 Ausschreibungskonzept zum Schnellladegesetz 25](#_Toc74307999)

[2321-12 Masterplan Freizeitschifffahrt 27](#_Toc74308000)

[2321-13 Blog zur Verkehrssicherheit in ländlichen Räumen 29](#_Toc74308001)

[**EUROPA UND INTERNATIONALES**](#_Toc74308002)

[2321-14 Neue Leitlinien für Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen in Arbeit 30](#_Toc74308003)

[**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**](#_Toc74308004)

[2321-15 Statement: Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung personell und finanziell in absehbarer Zeit nicht umsetzbar 31](#_Toc74308005)

[2321-16 Statement: Einheitliche Regeln für Großveranstaltungen notwendig – Regulären Schulbetrieb nach den   
Sommerferien sicherstellen 32](#_Toc74308006)

[2321-17 Statement:   
Chance auf ein bisschen Sommermärchen-Feeling 33](#_Toc74308007)

[2321-18 Statement: Aufhebung der Impfpriorisierung –   
Enttäuschung und Frust sind vorhersehbar 34](#_Toc74308008)

[2321-19 Statement: Ende der Impfpriorisierung bedeutet Herausforderung für Kommunen und Hausärzte 35](#_Toc74308009)

[2321-20 Statement: Nationale Wasserstrategie ist begrüßenswert – Mehr Grün und Blau in unsere Städte 36](#_Toc74308010)

[2321-21 Innovators Club stellt aktuelle Themenwoche vor 38](#_Toc74308011)

[2321-22 Die gute Nachricht: Mehr Platz für Gastronomie und Einzelhandel auf Flächen im ruhenden Verkehr 40](#_Toc74308012)

[2321-23 Zehn-Minuten-Internet-Newsletter 41](#_Toc74308013)

[**TERMINANKÜNDIGUNGEN**](#_Toc74308014)

[2321-24 TERMINVORSCHAU 2021 42](#_Toc74308015)

# **FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

2321-01 Photovoltaik-Freiflächenanlagen: DStGB fordert bessere finanzielle Beteiligung der Gemeinden

**Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Bundestags hat am 07. Juni 2021 im Rahmen einer öffentlichen Anhörung Sachverständige zu energiepolitischen Themen befragt. Gegenstand der Bundestagsdrucksachen sind unter anderem Änderungen am Energiewirtschaftsgesetz, die Befreiung der EEG-Umlage für Elektrolyseure, die Ausbauziele für erneuerbare Energien sowie die Regulierungsfragen für einen schnellen Markthochlauf der Wasserstofftechnologie. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat ebenfalls eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Im Rahmen der Anhörung hat sich der DStGB gegenüber den Abgeordneten für eine Ausweitung der finanziellen Wertschöpfungsbeteiligung der Gemeinden an Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgesprochen. Die Regierungskoalitionen konnten sich bislang noch nicht zu allen Punkten einigen. Über die Änderungen soll voraussichtlich in der letzten Sitzungswoche des Bundestags vor der Sommerpause abschließend beraten werden.**

Hier eine Zusammenfassung der wichtigsten Passagen der Stellungnahme:

*(…)*

*Stellungnahme zur öffentlichen "Anhörung zu energiepolitischen Themen“ (BT-Drs. 19/29793, BT-Drs. 19/29288, BT-Drs. 19/27453, BT-Drs. 19/27453, BT-Drs. 19/28407)*

*Sehr geehrter Herr Vorsitzender,*

*(…)*

*I. Wasserstoffnetze und energiewirtschaftliche Maßnahmen*

*Die nationalen und europäischen Wasserstoffstrategien machen eine Regulierung der Wasserstoffnetze für deren zügigen Aus- und Umbau notwendig. In diesem Zusammenhang gilt es aus Sicht der Städte, Landkreise und Gemeinden sowie der kommunalen Energiewirtschaft, das EnWG sachgerecht fortzuentwickeln. Zentral ist dabei, dass sowohl Wasserstoff-Infrastruktur gefördert und aufgebaut wird und gleichzeitig die kommunalen und dezentralen Anwendungsfelder von Wasserstoff ermöglicht werden. Eine einseitige Fokussierung der Fördermittel und der politischen Aufmerksamkeit auf die Nutzung von Wasserstoff in der Schwerindustrie mit eigenen Wasserstoffnetzen – außerhalb der Netzregulierung – ist aus unserer Sicht falsch. Ziel muss u. a. die Förderung einer regionalen Kreislaufwasserstoffwirtschaft sein. Insofern müssen die vielen Wasserstoffprojekte auf kommunaler Ebene unterstützt werden, um die Anwendungsfelder von Wasserstoff in der Mobilität (ÖPNV-Betrieb, Abfallfahrzeuge etc.) und der Wärmeversorgung sowie als Energiespeicher zu erschließen. Diese Maßnahmen können durch gezielte Förderung oder Entlastung der Wasserstoff-Elektrolyse von Abgaben und Umlagen beim Strompreis unterstützt werden. Ebenso sollten Elektrolyseanlagen auch nach Einschätzung der Kommunen perspektivisch insbesondere an Standorten installiert werden, an denen ein hohes Potential Erneuerbarer Energien einen Zugang zu einer Wasserstoffinfrastruktur ermöglicht. Dies umfasst auch, Elektrolyseanlagen ans Netz der allgemeinen Versorgung anzubinden.*

*(…)*

*Zu den Regelungen im Einzelnen*

*(…)*

*• Neubau von Wasserstoffnetzen normieren*

*Am vorliegenden Entwurf muss grundlegend kritisiert werden, dass der Neubau eines Wasserstoffnetzes bislang vollständig unberücksichtigt bleibt. Um Regelungslücken zu vermeiden, sollte daher in die Übergangsvorschrift aufgenommen werden, dass § 46 Abs. 1, Abs. 2 EnWG auch für den Neubau von Wasserstoffnetzen entsprechend anwendbar ist.*

*• Wegenutzung rechtssicher regeln*

*Die §§ 46, 48 EnWG sowie alle weiteren Normen (Begriffsbestimmungen, Übergangsvorschriften) sind in der Weise anzupassen, dass sich hieraus eine rechtssichere Regelung für die Wegenutzung und Konzessionsabgabe an die Gemeinden im Bereich des Energieträgers Wasserstoff ergibt. Insofern teilen wir die Kritik des Bundesrates, Klarheit bei dem Vergaberegime zu schaffen. Auch nach unserer Einschätzung bedarf es eines weiteren Typs von Konzessionsvertrag, der erst entwickelt, ausgeschrieben, verhandelt und abgeschlossen werden muss. Für die Gestattung der Wegerechte ist ein klarer gesetzlicher Verweis bezüglich eines einfachen oder qualifizierten Wegerechts durch einen eindeutigen und bestimmten Anwendungsbefehl im Gesetz erforderlich. Der aktuelle unspezifische Verweis in § 113a EnWG-E bestimmt nicht, ob dieser bezüglich eines einfachen (§ 46 Abs. 1 S.1 EnWG) oder qualifizierten Wegerechts (§ 46 Abs. 2 S. 1 EnWG) im Gesetz gilt.*

*Auch darf der Gesetzgeber nicht über § 113a Abs. 3 EnWG-E nachträglich bestehende Regelungen im Bereich Strom und Gas etablieren, die ein Verbot der Schlechterstellung der Netzbetreiber normieren. Konkret geht § 113a Abs. 3 des Entwurfs - wie der Bundesrat bereits zu Recht festgestellt hat - mit einer materiellen Regelung weit über eine Überleitungsvorschrift hinaus und wirkt nicht nur zulasten der Parteiautonomie, sondern im Ergebnis einseitig zulasten der Gemeinden. Gerade das Konzessionsvergabeverfahren nach § 46 Abs. 2 EnWG ist Ausdruck des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung, welches durch § 113a Abs. 3 EnWG-E für die kommenden Jahre massiv unterlaufen würde. Die diesbezügliche Regelung ist deshalb ersatzlos zu streichen.*

*(…)*

*Die Kommunalen Spitzenverbände setzen sich weiter für die Ausweitung der finanziellen Wertschöpfungsbeteiligung der Gemeinden an Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein. Die EEG-Novelle sieht bekanntlich die Möglichkeit vor, dass die Bundesregierung durch Rechtsverordnung eine ähnliche Regelung wie die in § 36k EEG21 treffen kann. Das Bundeswirtschaftsministerium sieht aktuell leider keinen Handlungsbedarf. Jedoch haben Vertreter der Solarbranche gegenüber den Kommunen die Befürchtung geäußert, für den Ausbau der Solarenergie weniger Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhalten. Mit Blick auf die steigende Flächenkonkurrenz ist die Sorge aus Sicht der Kommunen nachvollziehbar. Insofern wäre eine Initiative des Ausschusses zum Erlass einer Rechtsverordnung durch die Bundesregierung zu begrüßen.*

*(…)*

Die vollständige Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ist zu finden unter [www.bundestag.de](https://www.bundestag.de/resource/blob/845228/8c75e268064e82f55caa50d87adc7301/19-9-1093_Stellungnahme_Bundesvereinigung_der_kommunalen_Spitzenverbaende_oeA_Anhoerung_zu_energiepolitischen_Themen-data.pdf)

(IV/3 902-00, Finn Brüning, 10.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

2321-02 Europäische Kommission genehmigt die Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

**Die im August 2020 in Kraft getretene Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes wurde am 03.04.21 von der Europäischen Kommission genehmigt. Damit kann das KWKG 2020 ab sofort im Umfang der Genehmigung angewendet werden. Nach Einschätzung der EU ist die Förderung erforderlich, um Deutschland bei der Erreichung seiner Energieeffizienz- und Treibhausgasreduktionsziele zu unterstützen. Der DStGB begrüßt die Entscheidung der EU, da die Kraft-Wärme-Kopplung eine wichtige Klimaschutztechnologie darstellt. Allerdings sollten neue KWK-Anlagen auch bereits für den Ausbau der Wasserstofftechnologie vorbereitet werden.**

Mit der Genehmigung des KWKG 2020 ist laut BMWi eine weitere wichtige gesetzliche Grundlage auf dem Weg zu einem klimaneutralen Energiesektor von der EU-Kommission bestätigt worden. Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2020 flankiert auf sinnvolle Weise den Ausstieg der Bundesrepublik Deutschland aus der Kohleverstromung und entwickelt die Förderbedingungen für die Technologie der Kraft-Wärme-Kopplung weiter.

Mit der Genehmigung besteht nun Rechtssicherheit hinsichtlich wichtiger Neuerungen des KWKG wie beispielsweise dem Kohleersatzbonus, der die frühzeitige Stilllegung von kohlebefeuerten Kraftwerken und deren Ersatz durch hochmoderne Gaskraftwerke anreizt. Aber auch die Anwendbarkeit der Fördersätze, der Flexibilitätsanreize oder des Wärmebonus für den Einsatz erneuerbarer Energien in der Wärmeversorgung sind mit der beihilferechtlichen Genehmigung bestätigt.

**Anmerkung des DStGB**

Die Entscheidung hat lange auf sich warten lassen. Dennoch ist sie im Sinne des Klimaschutzes ausdrücklich zu begrüßen. Denn die Kraft-Wärme-Kopplung ist eine Klimaschutztechnologie, die für den geplanten Kohleausstiegpfad von hoher Bedeutung ist. Ebenso sollten neue KWK-Anlagen auch bereits für den Ausbau der Wasserstofftechnologie vorbereitet werden.

KWK-Anlagen sind im Vergleich zu Anlagen der ungekoppelten Erzeugung effizienter, weil sie neben Strom auch Wärme produzieren. Die KWK steht an der Schnittstelle zwischen Strom- und Wärmemarkt. Beide Sektoren werden in den nächsten Jahrzehnten immer stärker zusammenwachsen. Zum Beispiel werden Häuser zunehmend mit Wärmepumpen beheizt, die mit Strom betrieben werden.

(IV/3 902-00, Finn Brüning, 10.06.2021) [**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

2321-03 FES-Studie zum Abbau nicht-monetärer Investitionshemmnisse

**Die Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) hat eine Studie zu den nicht-monetären Investitionshemmnissen veröffentlicht. Zur Behebung dieser strukturellen Hindernisse empfehlen die Autoren der Studie eine Verstetigung der öffentlichen Investitionstätigkeit, da nur so Bauämter und Bauwirtschaft die notwendige Planungssicherheit erhalten, um nachhaltig Personal aufzubauen. Weiter wird unter anderem eine professionellere Organisation bestehender Bürgerbeteiligungsverfahren empfohlen und ferner angeregt, ein zweistufiges Planfeststellungsverfahren zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung einzuführen. Hinsichtlich der komplexen Standards wird die Einrichtung einer Kommission zur fortlaufenden Überprüfung der Vereinbarkeit gesetzlicher Bau- und Umweltstandards empfohlen.**

Am 7. Juni 2021 hat die Friedrich-Ebert-Stiftung die Studie „Baustelle zukunftsfähige Infrastruktur – Ansätze zum Abbau nichtmonetärer Investitionshemmnisse bei öffentlichen Infrastrukturvorhaben“ vorgestellt. Im Auftrag der FES haben das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) und das Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) die nicht-monetären Investitionshemmnisse näher untersucht. Hintergrund ist der enorme Investitionsbedarf. Im vergangenen Jahr, noch vor Ausbruch der Corona-Pandemie, hatten das Institut der Deutschen Wirtschaft (IW) und das IMK für die kommenden zehn Jahre Investitionsbedarfe in Höhe von 457 Mrd. Euro berechnet. Nach den aktuellen Ergebnissen des KfW-Kommunalpanel 2021 beläuft sich allein der kommunale Investitionsrückstand auf 149 Mrd. Euro (siehe auch DStGB Aktuell 1821-06).

Angesichts der immensen öffentlichen Investitionsbedarfe und ihrer Bedeutung für die konjunkturelle Entwicklung wird aktuell intensiv über eine Investitionsoffensive diskutiert. Allerdings stellen bekanntlich nicht nur finanzielle Mittel ein Investitionshindernis dar. Folglich muss eine Investitionsoffensive auch die nicht-monetären Hemmnisse umfassen, vor allem:

1. Kapazitätsengpässe in der Bauwirtschaft
2. Personalmangel in der Bauverwaltung,
3. Beteiligungsverfahren und Bürgerbegehren,
4. Komplexe Genehmigungsverfahren und -standards.

.Diese Hemmnisse sind nicht neu und wurden unter anderem auch vom DStGB bereits ausführlich im Jahr 2018 in seinem Diskussionspapier zum Abbau des kommunalen Investitionsrückstandes aufgegriffen. Auch nicht-monetäre Hemmnisse können allerdings einen finanziellen Hintergrund haben. So braucht es beispielsweise für die Bauwirtschaft genauso wie für die Kommunen (finanzielle) Planungssicherheit, um mittel- und langfristig den Kapazitätsaufbau beim Personal vorantreiben zu können. Auch aus diesem Grund braucht es einen zweiten kommunalen Rettungsschirm von Bund und Ländern, der die in Folge der Corona-Pandemie entstandenen gemeindlichen Ausfälle bei der Gewerbe- sowie der Einkommensteuer zumindest in diesem und dem kommenden Jahr kompensiert. Auf diesen Konnex haben der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) und der DStGB im April diesen Jahres auch in dem gemeinsamen Positionspapier „Kommunale Investitionen als Konjunkturmotor“ aufmerksam gemacht.

Die zentralen Empfehlungen der Autoren der FES-Studie lauten:

1. Ausbau der Ausbildungskapazitäten und Flexibilisierung der Gehaltsstrukturen: Um dem Personalmangel in den baurelevanten Verwaltungen der Kommunen zu begegnen, ist eine Ausweitung, Professionalisierung und Vernetzung der landeseigenen und kommunalen Ausbildungskapazitäten – gerade in den technischen Berufen – erforderlich. Zudem müssen die Gehalts- und Tarifstrukturen im öffentlichen Dienst angehoben, flexibler und konkurrenzfähig werden, um hinreichend attraktiv für potenzielle Berufs- und Quereinsteiger zu werden.
2. Prüfung von Anpassungsmöglichkeiten zur Ermittlung des kommunalen Stellenbedarfs: Mit Blick auf die wachsenden Aufgaben der Bau- und Stadtplanungsverwaltungen in den Kommunen sowie ihre chronische Unterbesetzung sollte geprüft werden, inwieweit die Regeln zur Stellenbedarfsermittlung modifiziert werden sollten, sodass zusätzliche Planstellen ausgewiesen werden können.
3. Stärkung der Mitsprache- und Mitwirkungsrechte von Kommunen im Baugesetzbuch: Es empfiehlt sich eine formal-rechtliche Stärkung der Mitsprache- und Mitwirkungsrechte von Kommunen im Baugesetzbuch. Dabei geht es um die Berücksichtigung von Stadt- und Gemeinderatsbeschlüssen in entsprechenden Planfeststellungsverfahren und die Einbeziehung der kommunalen Planungsämter in Planungsverbünde von Bund und Ländern. So lässt sich die Vermittlerrolle der Kommunen zwischen Bund, Land und privaten Vorhabenträger\*innen auf der einen Seite und der jeweiligen Stadtgesellschaft auf der anderen Seite stärken.
4. Einführung eines zweistufigen Planfeststellungsverfahrens zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung: Durch eine gesetzliche Novellierung des Baugesetzbuches durch Bund und Länder sollte ein zweistufiges Planfeststellungsverfahren für (öffentliche) Bauvorhaben eingeführt werden, um so eine noch frühzeitigere Öffentlichkeitsbeteiligung zu ermöglichen.
5. Bauausführung erst nach Planungsabschluss: Es empfiehlt sich gesetzlich zu verankern, dass eine Bauausführung erst nach dem vollständigen Abschluss des gesamten Planungsprozesses unter Berücksichtigung der verschiedenen Teilabschnitte und Gewerke beginnen darf. Zeit- und kostenintensive Inkompatibilitäten zwischen bereits errichteten Baubestandteilen und Nachplanungen ließen sich so reduzieren, die notwendige Wiederholung von öffentlichen Beteiligungsverfahren vermeiden.
6. Einrichtung einer Kommission zur Kompatibilitätsprüfung von Baustandards: Zur fortlaufenden Überprüfung der Vereinbarkeit gesetzlicher Bau- und Umweltstandards einschließlich des Natur-, Luft-, Emissions- und Brandschutzes empfiehlt sich die Einsetzung einer ständigen und unabhängigen Kommission von Expertinnen und Experten aus den verschiedenen Teilbau- und Teilrechtsgebieten. Eine entsprechende Kommission könnte bei der Bauministerkonferenz der Länder angesiedelt werden. Unabhängig in der Wahl ihrer Prüfgegenstände könnten die Arbeitsergebnisse der Kommission als Grundlage für die Beratungen der Bauministerkonferenz dienen. Damit würde sich die Hoffnung verbinden, die Steuerungsanforderungen von Bauvorhaben auf kommunaler Ebene perspektivisch durch eine gesetzliche Beseitigung von inkompatiblen Standards zu reduzieren.

Weitere Informationen zur Studie und dem Projekt:

[www.fes.de/investitionsoffensive](https://www.fes.de/investitionsoffensive)

FES-Studie „Baustelle zukunftsfähige Infrastruktur“: [www.fes.de](http://www.fes.de/cgi-bin/gbv.cgi?id=17978&ty=pdf)

DStGB/ZDB-Positionspapier „Kommunale Investitionen als Konjunkturmotor“: [www.dstgb.de](https://www.dstgb.de/publikationen/pressemitteilungen/planungssicherheit-fuer-kommunen-und-bauwirtschaft/kommunaler-rettungsschirm-290421.pdf?cid=fej)

DStGB-Diskussionspapier „Abbau des kommunalen Investitionsrückstandes“: [www.dstgb.de](https://www.dstgb.de/aktuelles/archiv/archiv-2018/verfall-von-schulen-und-sportstaetten-stoppen/2017-dstgb-diskussionspapier-investitionsrueckstand-final.pdf?cid=7ji)

(II/3 920-00 Florian Schilling, 08.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

2321-04 Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände wendet sich an Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung

**Mit einem gemeinsamen Schreiben vom 01. Juni 2021 an den Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung hat die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände wesentliche Erwartungen und auch Forderungen übermittelt, die die Rolle der „Kommunen als zentrale Akteure für eine nachhaltige Entwicklung“ herausstellen. Das Schreiben ist im Folgenden wiedergegeben:**

*„Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,*

*sehr geehrter Herr Staatssekretär,*

*für die Einladung zur Sitzung des Staatssekretärsausschusses für nachhaltige Entwicklung mit dem Fokus auf Kommunen möchten wir uns recht herzlich bedanken. Den Kommunen in Deutschland kommt in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung eine bedeutende Rolle zu: Alle Themenfelder der Nachhaltigkeit haben auch eine kommunale Relevanz, insbesondere wenn es um Mobilität, öffentliches Bauen, Klimaschutz und -anpassung, wirtschaftliche Entwicklung, Bildung, sozialen Zusammenhalt oder Finanzen geht – um nur einige Themen zu nennen.*

*Die vorstehende Benennung der Handlungsfelder kommunaler Nachhaltigkeitspolitik verdeutlicht aber auch, dass die Kommunen thematisch in Bezug auf die Agenda des Staatssekretärsausschusses stets betroffen sind. Wir wären deswegen für eine dauerhafte Einbindung der kommunalen Spitzenverbände in den Ausschuss sowie die Dialoggruppe, die die vorbereitenden Arbeiten für den Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung leistet, dankbar.*

*Grundsätzlich möchten wir betonen, dass Nachhaltigkeit im städtischen wie in ländlichen Räumen eine gleichermaßen entscheidende Rolle spielt. Nichtsdestotrotz sind die Voraussetzungen und dadurch auch die Themensetzungen teilweise unterschiedlich. Vor allem haben Entscheidungen des Bundes zugunsten von nachhaltigen Zielen teilweise unterschiedliche Folgen in den verschiedenen Räumen. Auf Bundesebene bitten wir deswegen darauf zu achten, dass im Sinne des übergeordneten Ziels der gleichwertigen Lebensverhältnisse die Belange von städtischen und ländlichen Räumen gleichermaßen berücksichtigt werden.*

***Alle Dimensionen von Nachhaltigkeit berücksichtigen***

*Für uns ist entscheidend, dass das Thema Nachhaltigkeit integriert betrachtet wird. Dies bezieht sich einerseits auf die Themenvielfalt: Nachhaltigkeit ist aus kommunaler Perspektive unabhängig von der aktuellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht allein ein Thema im Klima- und Umweltbereich, sondern zieht sich durch alle politische Handlungsfelder wie Planen, Bauen, Wirtschaft, Bildung, Soziales und Finanzen. Des Weiteren können die nationalen und internationalen Nachhaltigkeitsziele nur mit einem Mehrebenenansatz erreicht werden. So ist Nachhaltigkeit auch nach den Vorstellungen und dem Willen der Bundesregierung ein Gemeinschaftswerk. Aus diesem Grund muss die kommunale Ebene umfänglich und systematisch in die Weiterentwicklung und vor allem Umsetzung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung einbezogen werden.*

*Wir freuen uns deshalb, dass der Mehrebenenansatz im „Voluntary National Review“ der Bundesregierung für das High-Level Political Forum der Vereinten Nationen 2021 durch die Einbindung der kommunalen Ebene in den Bericht deutlich wird. Zusätzlich hätten wir uns gewünscht, dass sich die Aktivitäten der Kommunen ausführlicher in der Überarbeitung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie wiedergefunden hätten. Generell ist eine bessere vertikale Abstimmung der Nachhaltigkeitsaktivitäten erforderlich. Hierzu sollte ein strukturierter und fortlaufender Austauschprozess mit den Kommunen initiiert werden.*

***Finanzielle Mittel sinnvoll für kommunale Nachhaltigkeit einsetzen***

*Vorangestellt sei, dass die fiskalischen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kommunalfinanzen dramatisch sind und die Handlungs- und Investitionsfähigkeit der Kommunen spürbar einschränkt. Folge der Pandemie darf aber nicht sein, dass die Disparitäten zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen weiter zunehmen und die Städte, Gemeinden und Landkreise fiskalisch gezwungen sind, ihre „freiwilligen“ Investitionen in die Nachhaltigkeit herunterzufahren.*

*Die rechtlichen und vor allem finanziellen Rahmenbedingungen sind bisher nicht so gesetzt, dass die Kommunen ihr volles Potenzial für die nachhaltige Entwicklung nutzen können. Vielen Kommunen fehlt das Personal, um Nachhaltigkeitsstrategien selbständig aufzusetzen und Sachmittel für die Umsetzung zu beantragen. Um die nachhaltige Entwicklung noch stärker strategisch im Verwaltungshandeln zu verankern, bedarf es einer langfristig ausreichenden personellen und finanziellen Ausstattung. Kommunen müssen generell durch eine auskömmliche Finanzausstattung, die maßgeblich die Länder zu gewährleisten haben, in die Lage versetzt werden, diese Aufgaben eigengestaltbar wahrzunehmen und in diesem Sinne nachhaltig zu handeln. Weil die Finanzausstattung der Kommunen bisher nicht auskömmlich ist, ist unverändert und infolge der Dringlichkeit der Transformation auch auf kommunaler Ebene entlang der Nachhaltigkeits- und Klimaschutzziele mehr denn je die Bereitstellung von Fördermitteln notwendig. Hier beobachten wir eine zwischen den Bundesressorts nicht abgestimmte Vielfalt an Förderprogrammen für nachhaltige Entwicklung. Dies bringt zusätzlich einen großen bürokratischen Aufwand in der Antragstellung, Durchführung und Abrechnung mit sich. Die vorhandenen Förderprogramme der einzelnen Ressorts sollten ab der nächsten Legislaturperiode durch interministerielle Koordination so gebündelt und neu ausgerichtet werden, dass integrierte Projekte mit vielen Maßnahmen nur einen Antrag erfordern und nicht mehr ein Projekt mit diversen Einzelmaßnahmen vielfältige Antragserfordernisse nach sich zieht.*

*Eine Zielsetzung der Bündelung und Verbesserung der Förderung sollte auch die Finanzierung kommunaler Nachhaltigkeitsmanager und -konzepte sein, wie dies heute bereits durch die Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) für den Bereich des Klimaschutzes oder durch die Förderung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von kommunalen Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen (KoMoNa) erfolgt.*

***Kompetenzzentrum „Kommunale Nachhaltigkeit“ aufbauen***

*Für die weitere Unterstützung der kommunalen Ebene sehen wir es als hilfreich an, die bereits bestehenden Aktivitäten in einem Kompetenznetzwerk für kommunale Nachhaltigkeitsstrategien und Nachhaltigkeitsmanagement zusammenzuführen. Wichtiger Bestandteil eines solchen Netzwerkes wäre die Einrichtung einer Kopf- oder Lotsenstelle, etwa eines Kompetenzzentrums „Kommunale Nachhaltigkeit“ auf Bundesebene, vergleichbar dem Service- und Kompetenzzentrum Kommunaler Klimaschutz (SK:KK). Eine Bündelung bzw. zielgerichtete Neuausrichtung der Mittel aus allen Bundesministerien für die kommunale Nachhaltigkeitsarbeit sollte auch die Förderung dieser Lotsenstelle zum Gegenstand haben.*

*Eine zentrale Anlaufstelle für die Belange kommunaler Nachhaltigkeit würde dazu beitragen, Parallelstrukturen und Belastungen durch das derzeitige „Antragshopping“ zu verringern. Dadurch würden mehr Ressourcen für die eigentliche Umsetzung der Maßnahmen freigesetzt. Zu den Aufgaben, die in dem Kompetenznetzwerk mit seiner Lotsenstelle sinnvoll angesiedelt wären, gehört die personelle und finanzielle Unterstützung der Kommunen von der Entwicklung einer kommunalen Nachhaltigkeitsstrategie über die Maßnahmenplanung und Umsetzung bis zum Monitoring und zur Berichterstattung. Dabei sollte auf die Erfahrungen und Kompetenzen aufgesetzt werden, die in diesem Bereich schon bei den unterschiedlichen Akteuren bestehen. Hierzu zählt auch das SDG-Portal, das im Rahmen des Projekts „SDG-Indikatoren für Kommunen“ von einer Reihe Kooperationspartner, unter anderem den kommunalen Spitzenverbänden, entwickelt wurde (*[*www.sdg-portal.de*](http://www.sdg-portal.de)*). Ziel des Projekts ist, geeignete Indikatoren zur Abbildung der SDG-Umsetzung auf kommunaler Ebene in Deutschland zu identifizieren und entsprechende Daten bereitzustellen. Die Bereitstellung der Daten erfolgt – soweit hinterlegt – für alle Städte und Gemeinden über 5.000 Einwohner sowie alle Landkreise.*

*Einem intensiveren Austausch im Staatssekretärsausschuss und flankierenden Aktivitäten sehen wir mit Engagement und Interesse entgegen.*

*Mit freundlichen Grüßen“*

(III/1 813-00 Norbert Portz, 04.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

2321-05 Umweltministerkonferenz: DStGB fordert nachhaltige Strategien bei Wasser und Klimaschutz

**Am 07.06.2021 hat das jährliche Gespräch der Umweltministerkonferenz (UMK) mit den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Umwelt- und Naturschutzverbänden stattgefunden. Im Mittelpunkt der Beratungen stand die zukünftige Ausrichtung der Klimaschutzpolitik sowie die Nationale Wasserstrategie, die von Bundesumweltministerin Svenja Schulze am 08.06.2021 vorgestellt wurde.**

Der Ansatz einer **Nationale Wasserstrategie**, bei der Bund, Länder und kommunale Wasserwirtschaft eng zusammenwirken, ist aus kommunaler Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Angesichts der Herausforderungen ist nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände aber ein Umdenken hin zu einem aktiven Wassermanagement erforderlich.

Zahlreiche Städte und Gemeinden haben angesichts des fortschreitenden Klimawandels bereits konkrete Maßnahmen ergriffen. Zu einem aktiven kommunalen Wassermanagement gehört insbesondere das System der „Schwammstadt“. Regenwasser in Städten und Gemeinden versickert oder verdunstet selten, da es häufig rasch abgeleitet wird. Daher gilt es, ein intelligentes Regenwassermanagement zu etablieren. Regenwasser sollte nicht gleich in Abwasserkanäle abgeleitet, sondern aufgefangen und nutzbar gemacht werden. Flächenentsiegelung, die Anlage neuer Versickerungsflächen oder auch die Wasserspeicherung in Zisternen sind konkrete Lösungsansätze, Regenwasser systematisch abzuleiten und dabei gleichzeitig die Bodenfeuchte und das Mikroklima in bebauten Bereichen deutlich zu verbessern.

Im Bereich der Stadtentwicklung und der kommunalen Bauleitplanung werden diese Ansätze bereits verstärkt in den Blick genommen. Die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen und Strategien, zu denen auch die Anlage neuer Trinkwasserspeicher sowie der weitere Ausbau von Verbundstrukturen im Bereich der Trinkwasserversorgung gehören, sind allerdings nicht zum Nulltarif zu haben. Bund und Länder müssen daher die Kommunen bei konkreten Umsetzungsmaßnahmen und bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels auch in Zukunft finanziell unterstützen.

Der DStGB hat zudem hervorgehoben, dass Wasser nicht unbegrenzt verfügbar ist. Dies haben die langanhaltenden Hitzeperioden der vergangenen Jahre in einigen Regionen Deutschlands gezeigt. Es ist daher erforderlich, mögliche Interessenkonflikte gerade bei der Trinkwasserversorgung im Sinne einer Priorisierung der Wassernutzung flexibel zu lösen. Dies betrifft insbesondere die Landwirtschaft, wasserintensive Industrien, aber auch Naturschutzziele sowie private Nutzungen. Wo punktuell nicht genug Wasser für alle Abnehmer vorhanden ist, muss die öffentliche Wasserversorgung stets Vorrang haben. Weitere Informationen zur Nationalen Wasserstrategie können auf der DStGB-Homepage abgerufen werden: [www.dstgb.de](https://www.dstgb.de/themen/wasser-und-abwasser/aktuelles/vorstellung-einer-nationalen-wasserstrategie/).

Mit Blick auf den **Klimaschutz** haben die kommunalen Spitzenverbände angemahnt, dass die geplante Verschärfung der Klimaschutzziele eine sozialverträgliche und damit in breiter Form von den Menschen akzeptierte Maßnahmenumsetzung erfordert.

Inhaltlich sollte etwa das Gebäudeenergiegesetz (GEG) mit angemessenen klimapolitischen Standards für Neubau und Bestand, der Umstellung der Bemessungsgrundlage auf nachvollziehbare Parameter sowie dem Bezug zur Quartiersebene, zu den Lebenszykluskosten und zu den Energieversorgungsstrukturen weiterentwickelt werden. Gerade über technologieoffene, an der Gebäude- und Nutzerstruktur orientierte Quartierskonzepte im Neubau und Bestand können die Klimaschutzziele im Gebäudebereich erreicht werden. Neben der stromfokussierten Energiewende muss zudem zukünftig auch der Umbau der Wärmeversorgung angegangen werden. Kommunen kommt dabei eine entscheidende Rolle zu. Vom Ausbau oder Verdichtung der Fern- und Nahwärme über die Nutzung von Abwärmepotentialen bis hin zum Aufbau dezentraler Wärmenetze mit Nutzung von Geothermie und Biogasen gibt es viele Ansätze, die aus der Wärmeplanung erwachsen können. Die Bundesvereinigung hat sich in diesem Zusammenhang für einen zügigen Aufbau eines Kompetenzzentrums „Wärmewende“ mit speziellem Fokus auf die Unterstützung von Kommunen ausgesprochen.

Mit Blick auf den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien haben die kommunalen Spitzenverbände unterstrichen, dass es für die Akzeptanz – etwa der Windenergie – elementar ist, dass die Flächenplanung hierfür in der Hand der zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften bleibt. Eine unbürokratische und bundesweite Ermittlung von Potenzialflächen für alle relevanten Formen erneuerbarer Energien wäre zwar grundsätzlich vorstellbar. Eine Festlegung gemeindescharfer Ausbauziele sowie konkreter Standorte würde hingegen unzulässig in die Planungshoheit der Kommunen eingreifen. Zudem ist es erforderlich, dass Standortgemeinden zukünftig verpflichtend an der Wertschöpfung aus Windkraftanlagen und auch aus Photovoltaikfreiflächenanlagen beteiligt werden. Eine entsprechende EEG-Änderung ist anzustreben.

Weitere Themen des Ministergesprächs waren unter anderem die Neuausrichtung der Naturschutzfinanzierung, die Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie das Thema „Artenschutz und Windenergie“. Der Verbändedialog mit der UMK wird zeitnah fortgesetzt.

(III.2 818-00 Bernd Düsterdiek, 10.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

2321-06 Novelle Klimaschutzgesetz: Bundesrat fordert  
Überprüfungen für die Forstwirtschaft

**Der Bundesrat hat sich am 28. Mai 2021 mit den Plänen der Bundesregierung für Änderungen am Klimaschutzgesetz auseinandergesetzt. Mit Blick auf den vorgelegten Gesetzentwurf für die Forstwirtschaft mahnte der Bundesrat maßgebliche Änderungen an.**

In ihrer Stellungnahme (DS 411/21) fordert die Länderkammer die Bundesregierung auf,

* bei der Auswahl der Maßnahmen zur Umsetzung der gesetzlichen Klimaschutzziele einen besonderen Schwerpunkt auf die Honorierung von Ökosystemdienstleistungen der Wälder zu legen und
* die Auswirkungen des vorgesehenen Beitrags des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft zur Minderung der CO2-Emmissionen auf die deutsche Waldwirtschaft und die Verfügbarkeit des Rohstoffes Holz zu prüfen.

In der Beschlussempfehlung hatte der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrates dargelegt, dass neben der Kohlenstoffbindung im Wald auch der Holznutzung eine wichtige Rolle beim Klimaschutz zukomme. „*Der Verzicht auf eine nachhaltige Holznutzung würde im Ergebnis eher zu mehr Treibhausgasemissionen führen, da entweder fehlendes Holz importiert oder durch nicht nachhaltig erzeugte Werkstoffe bzw. Energieträger ersetzt würde. Aktuell speichert der Wald jährlich 58 Mio. t CO2-Äquivaltente. Diese Speicherleistung ist aber abhängig vom Altersklassenaufbau des Waldes und der Baumarten. Aktuell ist diese dominiert durch einen hohen Anteil von mittelalten und alten Wäldern aus zuwachskräftigen Fichten und vergleichsweise wenig jungen Wäldern. Im Klimawandel wird sich diese Alters- und Baumartenstruktur durch Schadereignisse erheblich verändern. Die Fichte wird in den kommenden Jahren erhebliche Flächenanteile verlieren und auch der Altersklassenaufbau wird sich zu jüngeren Altersklassen hin verschieben, da die alten Wälder unabhängig von der Baumart nicht ausreichend anpassungsfähig sind und im Klimawandel absterben werden. Damit sinkt die jährliche Speicherfähigkeit des Waldes erheblich und er entwickelt sich in der Bilanz zunehmend von einer CO2-Senke zu einer CO2-Quelle. Die Einsparungsziele würden dann über einen notwendigen Vorratsaufbau einen zunehmenden Nutzungsverzicht bedingen. Das entspricht letztlich de facto einer Flächenstilllegung, aus der dann eine geringere Versorgung der Gesellschaft mit dem nachwachsenden Rohstoff Holz folgt.*

*Es steht zu befürchten, dass über diesen Weg die Einsparziele erreicht werden müssten. Die Einsparungen würden damit im Wesentlichen zulasten der Forstwirtschaft erfolgen und dem Klimaschutz entgegenstehen.“*

Der Agrarausschuss weist zudem auf das Problem der sektorweisen Anrechnung von Klimaschutzleistungen hin: *„Für ein vollständiges Bild über die Klimaschutzwirkungen des LuLuCF-Sektors sind neben der Kohlenstoffspeicherung im Wald und in der Holzproduktion auch die vermiedenen CO2-Emissionen durch stoffliche und energetische Substitutionseffekte der Land- und Forstwirtschaft einzubeziehen. Diese werden in der Treibhausgas-Verbuchung dem Sektor Energie zugerechnet, müssen im Interesse einer bestmöglichen Grundlage für etwaige politische Entscheidungen jedoch transparent gemacht werden.“*

Der Bundesrat hat die Bundesregierung um Veröffentlichung aussagefähiger Erläuterungen gebeten, wie die im Gesetzentwurf genannten Senkenziele realistisch erreicht werden können.

Die Stellungnahme der Länderkammer wurde der Bundesregierung zugeleitet, die eine Gegenäußerung verfasst und dem Bundestag zur Entscheidung vorlegt. Am 10. Juni steht das Gesetz in Erster Lesung auf der Tagesordnung des Bundestages. Spätestens drei Wochen nach Verabschiedung des Gesetzentwurfs durch den Bundestag befasst sich der Bundesrat noch einmal abschließend mit der Gesetznovelle.

**Anmerkungen des DStGB**

Das Klimaschutzgesetz muss Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und die Verwendung des nachwachsenden Rohstoffes Holz dauerhaft schaffen und sichern. Ohne eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und einem klimagerechten Waldumbau bei gleichzeitiger nachhaltiger Holznutzung sind die Klimaschutzziele nicht zu erreichen. Daher fordert der DStGB zusammen mit den Verbänden der Forst- und Holzwirtschaft Anpassungen und Nachjustierungen des Klimaschutzgesetzes. Das Klimaschutzgesetz muss in einem ganzheitlichen Ansatz auch den Holzproduktespeicher und die sektorübergreifenden Substitutionsleistungen einbeziehen und darf den Focus bei der Klimabilanzierung nicht einseitig auf den Wald als CO2-Speicher legen. Dies würde zu Nutzungseinschränkungen oder -verboten bis hin zu großflächigen Waldstilllegungen führen. Im Ergebnis müsste dann verstärkt auf fossile und energieintensive Materialen zurückgegriffen oder benötigtes Holz aus anderen Ländern importiert werden, was wiederrum zu steigenden CO2-Emissionen in Deutschland führt.

(III/3 Ute Kreienmeier, 10.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

2321-07 Bundesregierung plant Solarpflicht für Neubauten

**Das „Klimaschutz Sofortprogramm 2022“ der Bundesregierung sieht eine Photovoltaik- bzw. Solarthermie-Installationspflicht für alle Neubauten und bei größeren Dachsanierungen vor.**

Das Bundeskabinett hat mit dem am 12.05.2021 beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) höhere nationale Minderungsziele festgeschrieben. Zugleich wurde ein „Klimapakt Deutschland“ beschlossen, in welchem erste zusätzliche und verstärkte Maßnahmen zur Einhaltung der Minderungspfade vereinbart wurden. Das nun bekanntgewordene „Klimaschutz Sofortprogramm 2022“ aus dem Finanzministerium sieht weitergehende Maßnahmen und das Bereitstellen weiterer Mittel in Höhe von bis zu 8 Milliarden Euro zur Finanzierung der weiteren Maßnahmen vor.

Im Gebäudesektor soll der bisherige Förderstandard EH-55 ab 2023 zum Neubaustandard für alle Gebäude werden. Eine weitere Anhebung auf den EH-40-Standard soll für 2024 festgelegt werden. Daneben ist eine Photovoltaik- bzw. Solarthermie-Installationspflicht für alle Neubauten und bei größeren Dachsanierungen vorgesehen.

Der Entwurf wird derzeit in den Ministerien abgestimmt und eine Einigung soll noch im Juni erfolgen. Sofern sich die Bundesregierung einigt, ist eine Umsetzung nach derzeitigem Stand durch eine auf Anfang 2022 vorgezogene Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) geplant. Somit wäre eine Einführung erst nach der Bundestagswahl durch die neue Bundesregierung möglich.

**Anmerkung des DStGB**

Nachdem die Klimaschutzziele aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 29.04.2021 verschärft wurden, steht die Bundesregierung im Zugzwang und muss konkrete Maßnahmen zur Einhaltung der Ziele vorlegen. Ein erster Versuch hierzu ist das vorliegende „Klimaschutz Sofortprogramm 2022“.

Bei diesem Entwurf handelt es sich jedoch um eine reine Vorgabe von Zielen ohne konkrete Maßnahmen. So wichtig der Ausbau der Erneuerbaren Energien und hierbei auch die Dachflächen-Photovoltaik zur Erreichung der Klimaschutzziele ist, muss eine Pflicht zur Installation hinterfragt und hinreichend abgewogen werden. Zu kritisieren ist etwa, dass hierdurch dass ohnehin schon teure Bauen weiter verteuert wird.

Außerdem steht die geforderte Solarpflicht im direkten Konflikt zu anderen Maßnahmen der Klimaanpassung, wie insbesondere der Dachbegrünung. Diese ist jedoch notwendig, um die überhitzten Städte und Gemeinden an den Klimawandel anzupassen. Speziell bei einer vorgenommenen Verdichtung im Innenbereich ist eine Dachbegrünung oft eine der wenigen Möglichkeiten, um den zunehmenden Hitze- und Dürreperioden zu begegnen.

(III.2 Bernd Düsterdiek/Alexander Kramer 843-00, 10.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

2321-08 Kommunaler Klimaschutz:  
Förderprogramm „Kommunalrichtlinie“ wird ausgebaut

**Das Bundesumweltministerium (BMU) baut sein Beratungsangebot zum kommunalen Klimaschutz aus. Bei der Umsetzungsberatung erhalten Kommunen und weitere Akteure Hilfestellung und individuelle Beratung bei Fragen rund um die Themen Projektmanagement, Vergabe und Verwaltungsorganisation. Im Rahmen der BMU-Kommunalrichtlinie Nationale Klimaschutzinitiative berät das BMU seit vielen Jahren zu Fördermöglichkeiten und auch zu Fragestellungen im Antragsprozess.**

Zum Hintergrund: Bei der Umsetzung eines geförderten Klimaschutzprojektes können in Kommunen unterschiedliche Herausforderungen auftreten. So sind zum Beispiel Vergabeverfahren durchzuführen, Planungsleistungen zu erbringen und Fristen einzuhalten. An dieser Stelle setzt die erweiterte Beratung des BMU an.

Damit Klimaschutzvorhaben nach erfolgreicher Bewilligung schnell in die Umsetzung gelangen, erhalten Projektnehmer im Rahmen der Kommunalrichtlinie zukünftig noch mehr Unterstützung. Das Angebot umfasst Einzelberatungen für die Umsetzung strategischer und investiver Vorhaben im kommunalen Klimaschutz sowie die Bereitstellung von Hilfsmitteln in Form vom Checklisten, Vorlagen oder Erfahrungsberichten. Darüber hinaus können Beratungen zu den Themen Vergabe, Verwaltungsorganisation, strategische Steuerung und Projektmanagement in Anspruch genommen werden.

Mit der Kommunalrichtlinie fördert das Bundesumweltministerium seit 2008 vielfältige Klimaschutzmaßnahmen, beispielsweise in den Bereichen Radverkehrsinfrastruktur, Abfall, Abwasser und Trinkwasser oder Beleuchtungs- und Lüftungsanlagen. Gefördert werden auch strategische Maßnahmen wie die Erstellung von Klimaschutzkonzepten und der Einsatz von Klimaschutzmanagerinnen und -managern in Kommunalverwaltungen.

Die Umsetzungsberatung bettet sich in das bestehende Unterstützungsangebot im Rahmen der NKI ein. Beratungsmöglichkeiten bestehen bereits zu allgemeinen Fragen rund um den kommunalen Klimaschutz, zu Fördermitteln und zur Antragstellung im Rahmen des Förderprogramms Kommunalrichtlinie. Im Zuge des Corona-Konjunkturprogramms gelten in diesem Förderprogramm bis zum 31.12.2021 erhöhte Förderquoten sowie die zeitweise Absenkung des zu erbringenden kommunalen Eigenanteils. Finanzschwache Kommunen werden z. T. von der Pflicht zur Erbringung eines Eigenanteils befreit, in einigen Fällen wird eine Vollfinanzierung möglich. Anträge können ganzjährig gestellt werden.

Fragen zur Umsetzung von Klimaschutzvorhaben im Rahmen der Kommunalrichtlinie nimmt die Partnerschaft Deutschland (PD) per Telefon unter 030 257679 471 oder per E-Mail an [ub-klima@pd-g.de](mailto:ub-klima@pd-g.de) entgegen.

(III/2 843-00 Bernd Düsterdiek, 04.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

2321-09 Neue Themenseite für Kommunen zum Stand der Endlagersuche und Beteiligungsmöglichkeiten im Verfahren

**Der DStGB möchte auf ein neues Informationsangebot für Kommunen des Bundesamts für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) hinweisen: Auf der Infoplattform zur Endlagersuche findet sich ab sofort eine Themenseite für kommunale Vertreterinnen und Vertreter. Hier sind die aktuellen Entwicklungen zum Suchverfahren und relevantes Hintergrundwissen gebündelt. Die Themenseite bietet einen zentralen Ort, um sich schnell und zielgerichtet einen Überblick über den Stand der Endlagersuche und die anstehenden Beteiligungsmöglichkeiten zu verschaffen.**

Zu beachten ist, dass bisher noch keine Vorentscheidungen zur Standortauswahl getroffen worden sind. Der an den Beratungen beteiligte DStGB hat jedoch schon von vornherein darauf hingewiesen, dass es von Seiten der BASE sinnvoll wäre, sich möglichst frühzeitig und zwar direkt mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundes- und Landesebene ins Benehmen zu setzen, um die entsprechenden Entscheidungen politisch vorzubereiten.

Die Themenseite findet sich unter:  
[www.endlagersuche-infoplattform.de/kommunen-info](https://www.endlagersuche-infoplattform.de/kommunen-info)

(II/4 Klaus. M. Nutzenberger, 09.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

2321-10 Bundesregierung verlängert Überbrückungshilfen bis September

**Die Bundesregierung verlängert die Überbrückungshilfen für betroffene Unternehmen und Soloselbstständige bis zum 30. September 2021 als Überbrückungshilfe III Plus. Die bewährten Förderbedingungen werden in der Überbrückungshilfe III Plus beibehalten. Neu hinzu kommt die Restart-Prämie, mit der Unternehmen einen höheren Zuschuss zu den Personalkosten erhalten können. Die Neustarthilfe wird ebenfalls bis zum 30. September 2021 als Neustarthilfe Plus weitergeführt. Öffentliche Unternehmen sind nach den FAQ weiterhin nicht für die Überbrückungshilfe III antragsberechtigt.**

**Details der verlängerten Regelung**

Die Verlängerung der Überbrückungshilfe III wird mit dem neuen Programm Überbrückungshilfe III Plus umgesetzt, das inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit der Überbrückungshilfe III ist. Auch in der Überbrückungshilfe III Plus sind nur Unternehmen mit einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent antragsberechtigt. Das neue Programm wird ebenfalls durch die prüfenden Dritten über das Corona-Portal des Bundes beantragt.

Für beide Programme gemeinsam gilt künftig:

* Die maximale monatliche Förderung in der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus beträgt 10 Mio. Euro.
* Die Obergrenze für Förderungen aus beiden Programmen beträgt maximal 52 Mio. Euro und zwar 12 Mio. Euro aus dem geltenden EU-Beihilferahmen bestehend aus Kleinbeihilfe, De-Minimis sowie Fixkostenhilfe plus 40 Mio. Euro aus dem neuen Beihilferahmen der Bundesregelung Schadensausgleich. Die neue EU-Regelung zum Schadensausgleich gilt für Unternehmen, die von staatlichen Schließungsmaßnahmen direkt oder indirekt betroffen sind. Diese können künftig Schäden von bis zu 40 Mio. Euro geltend machen.

Neu im Programm der Überbrückungshilfe III Plus ist:

* Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, erhalten wahlweise zur bestehenden Personalkostenpauschale eine Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten. Sie erhalten auf die Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 zu den Personalkosten im Mai 2021 einen Zuschuss von 60 Prozent. Im August beträgt der Zuschuss noch 40 Prozent und im September 20 Prozent. Nach September 2021 wird kein Zuschuss mehr gewährt.
* Ersetzt werden künftig Anwalts- und Gerichtskosten von bis zu 20.000 Euro pro Monat für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit.
* Die Neustarthilfe für Soloselbstständige wird verlängert und erhöht sich von bis zu 1.250 Euro pro Monat für den Zeitraum von Januar bis Juni 2021 auf bis zu 1.500 Euro pro Monat für den Zeitraum von Juli bis September 2021. Für den gesamten Förderzeitraum von Januar bis September 2021 können Soloselbstständige somit bis zu 12.000 Euro bekommen.

Die FAQ zur Überbrückungshilfe III werden überarbeitet und zeitnah veröffentlicht. Nach Anpassung des Programms kann die Antragstellung über die bekannte Plattform erfolgen:  
[www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de).

Antragsbearbeitung und Auszahlung erfolgen in der Verantwortung der Länder. Die Härtefallhilfen der Länder sollen im Gleichklang mit der Überbrückungshilfe bis Ende September 2021 verlängert werden.

**Weitere Informationen**

Pressemitteilung des BMWi vom 09.06.2021: [www.bmwi.de](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/06/20210609-bundesregierung-verlaengert-ueberbrueckungshilfen-bis-september.html)

Fortlaufend aktualisierte Übersicht der Wirtschaftshilfen beim BMWi: [www.bmwi.de](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html)

Fortlaufend aktualisierte Übersicht der Wirtschaftshilfen beim BMF:

[www.bundesfinanzministerium.de](https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Schlaglichter/Corona/corona.html)

(IV/2 750, Jan Strehmann, 08.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

2321-11 Ausschreibungskonzept zum Schnellladegesetz

**Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und die Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur haben das Ausschreibungskonzept für 1.000 neue Schnellladestandorte vorgelegt. Sobald das sogenannte Schnellladegesetz in Kraft getreten ist, wird das BMVI die Ausschreibungsunterlagen im EU-Amtsblatt veröffentlichen.**

Das nun vorliegende Ausschreibungskonzept für die 1.000 Schnellladestandorte in ganz Deutschland legt die Grundzüge des Verfahrens und der Losbildung dar. Maßgeblich ist hier, die Interessen des bestehenden Marktes zu berücksichtigen, Monopolstellungen zu verhindern und mittelständische Unternehmen die Teilnahme an den Ausschreibungen zu ermöglichen. Es erklärt, wie die Verortung der Standorte und Suchräume und die jeweilige Zahl an Ladepunkten von mindestens 150 kW Leistung mit verkehrsplanerischen Methoden und unter Berücksichtigung des Bestands an Ladeinfrastruktur bestimmt werden. Schließlich finden sich im vorliegenden Konzept die Mindestanforderungen in den Bereichen Nutzerfreundlichkeit, Leistung, Technik, Netzanschluss und Umweltverträglichkeit an die Standorte und die dort zu errichtende Ladeinfrastruktur wieder.

**Details des Ausschreibungskonzeptes**

* Um die Grundversorgung mit Schnellladeinfrastruktur im Mittel- und Langstreckenverkehr bereitzustellen, wird das BMVI die Errichtung und den Betrieb von ca. 1.000 Schnellladestandorten mit jeweils mehreren Ladepunkten, in Summe also mehreren Tausend neuen Schnellladepunkten ausschreiben. Jeder Ladepunkt muss jederzeit mindestens 150 kW Leistung zur Verfügung stellen. Rund 2 Mrd. Euro stehen dafür bereit.
* Die 1000 Standorte werden zur Ausschreibung in Losen gebündelt und dabei auch wirtschaftlich weniger attraktive, aber für eine Flächendeckung notwendige Standorte einbezogen. Bewertungskriterien sind Kosten, Konzept und Kundenfreundlichkeit.
* Die Ausschreibung erfolgt in zwei Teilausschreibungen: (1.) Autobahn- Lose: Ca. 150-200 Standorte an den Bundesautobahnen, die in vier bis fünf Lose aufgeteilt werden. (2.) Regionale Lose: Bündelung von ca. 900 Suchräumen in mindestens 18 Losen. Diese Suchräume geben ein bestimmtes Gebiet, zum Beispiel rund um einen Verkehrsknotenpunkt vor. Die Bieter müssen geeignete Standorte innerhalb dieser Suchräume einbringen bzw. finden.
* Durch die unterschiedlichen Losarten sollen verschiedene Bewerbergruppen Berücksichtigung finden: Regionale Lose für eher regional tätige Betreiber, darunter auch je Region ein kleines Los für mittelständische Unternehmen (KMU); deutschlandweite Lose für Unternehmen, die deutschland- und europaweit tätig sind.
* Für die Bietenden sind Aufbau und Gewährleistung des Betriebs der Ladepunkte vertraglich verpflichtend – anders als in bisherigen und weiter bestehenden Förderprogrammen. Der Bund legt darüber hinaus auch Versorgungs- und Qualitätsstandards an den Standorten des Schnellladenetzes fest und stellt deren Einhaltung sicher.
* Bei der Ermittlung des Bedarfs über das StandortTOOL wird der bisherige Bestand an HPC-Ladeinfrastruktur berücksichtigt, um Konkurrenzsituationen zu vermeiden.
* Durch die Festlegung eines Preismodells soll sichergestellt werden, dass sich keine schädlichen Rückwirkungen auf den sich parallel entwickelnden Markt ergeben.

**Anmerkung des DStGB**

In jeder Region (geplant sind 18 Regionallose) wird je ein für mittelständische Unternehmen besonders interessantes kleines Los von rund 20 Standorten und zwei bis drei weitere Lose mit je ca. 50 bis 70 Standorten ausgeschrieben. Dies ermöglicht eine Beteiligung auch für kommunale Stadtwerke bzw. Kooperationen von Stadtwerken an den Ausschreibungen.

Zum Schnellladegesetz siehe auch DStGB-Aktuell 2121-07 vom 28.05.2021.

**Weitere Informationen**

Ausschreibungskonzept: [www.bmvi.de](https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/deutschlandnetz-schnellladestandorte.html)

Aktuelles DStGB-Positionspapier „Alternative Antriebe“: [www.dstgb.de](https://www.dstgb.de/publikationen/positionspapiere/alternative-antriebe-fuer-die-mobilitaet-der-zukunft/)

(IV/2 724-10, Jan Strehmann, 09.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

2321-12 Masterplan Freizeitschifffahrt

**Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat am 8. Juni 2021 den Masterplan Freizeitschifffahrt vorgestellt. Darin enthalten sind unter anderem Ziele und Maßnahmen des Bundes zum Ausbau der Wasserstraßen-Infrastruktur. Für die Tourismusgemeinden entlang der Wasserstraßen gewinnt der nachhaltige Wassertourismus zunehmend an Bedeutung.**

**Gegenstand des Masterplans**

Gegenstand des Masterplans ist die nutzungsorientierte Förderung und Unterstützung der Freizeitschifffahrt auf Bundeswasserstraßen, insbesondere die bedarfsgerechte Verbesserung der hierfür bereitgestellten Infrastruktur. Die Freizeitschifffahrt beinhaltet touristische und sportliche Aktivitäten mit Wasserfahrzeugen und umfasst die Segmente Segeln, Motorbootfahren, muskelbetriebener Wassersport, Fahrgastschifffahrt sowie sonstige Wassersportarten mit Wasserfahrzeugen. Dies ist nur ein – wenn auch großer – Teil des Wassertourismus, womit alle Aktivitäten bezeichnet werden, bei welchen der Aufenthalt im oder auf dem Wasser Hauptmotiv von Tagesausflügen oder Übernachtungsreisen ist. Die Förderung und Unterstützung der Fahrgastschifffahrt ist bereits Gegenstand des Masterplans Binnenschifffahrt.

Der Masterplan Freizeitschifffahrt verzahnt Freizeitbedürfnisse und Ökologie, um die Wasserwege mit modernen Konzepten noch attraktiver und nachhaltiger zu machen. Grundlage ist ein intensiver Dialog zwischen Bund, Ländern, Kommunen, Verbänden und Unternehmen, der im März 2020 mit einer Regionalkonferenz in Oranienburg startete. Vorausgegangen war der Masterplan Binnenschifffahrt aus dem Jahr 2019, der den Fokus auf die Berufsschifffahrt gelegt hatte.

**Maßnahmen**

Die Maßnahmen des Masterplans Freizeitschifffahrt sind in fünf Handlungsfelder unterteilt: Infrastruktur, Schifffahrt, Digitalisierung, Umwelt sowie Kommunikation und Kooperation. Hierzu zählen unter anderem:

* Optimierte Vernetzung der bestehenden digitalen Verfahren und IT-Systeme.
* Digitalisierung des Schleusenmanagements (z. B. Automatisierung von Schleusen, Anzeige der Wartezeiten für Nutzer).
* Instandsetzung vorhandener Infrastruktur mit Blick auf Nutzerbedürfnisse, etwa Haltegriffe oder Bootsumsetzungsanlagen an Schleusen.
* Ausbau von Anlege- und Liegestellen außerhalb des Wartebereichs von Schleusen.
* Mehr Kraftstoff- und Stromtankstellen sowie Versorgungs- und Entsorgungsstellen.
* Förderung eines umwelt- und klimafreundlichen Schiffsbetriebs zum Beispiel durch Entwicklung und Einsatz alternativer Antriebe und Treibstoffe.
* Mehr Transparenz und Beteiligung der Öffentlichkeit bei Maßnahmen an Bundeswasserstraßen.
* Schnelleres Planen, Bauen und Betreiben durch neue Vertragsgestaltung und den Einsatz neuer bzw. alternativer Bauweisen und Baustoffe.
* Förderung des Ausbaus von bundeseigenen Betriebswegen entlang der Bundeswasserstraßen für den Radverkehr durch Kommunen oder Dritte.

**Anmerkung des DStGB**

Rund 7.300 km Binnenwasserstraßen gehören dem Bund als Eigentümer. Aus der touristischen Nachfrage werden nach Angabe des Deutschen Tourismusverbands rund 4 Mrd. Euro Bruttoumsatz generiert und ca. 65.000 Personen bestreiten ihren Lebensunterhalt durch den Wassertourismus an den Bundeswasserstraßen. Der Wassertourismus in Deutschland ist auch unter dem Gesichtspunkt der Regionalentwicklung und der Nachhaltigkeit des Tourismus vor Ort von zunehmender Bedeutung, gerade für die Kommunen.

**Weitere Informationen**

Weitere Information und Download des Masterplans unter:

<https://masterplan-freizeitschifffahrt.bund.de>

(IV/2 770-20, Jan Strehmann, 09.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

2321-13 Blog zur Verkehrssicherheit in ländlichen Räumen

**Auf einem neuen Blog des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) dreht sich alles um das DVR-Schwerpunktthema 2021–2022 „Verkehrssicherheit in ländlichen Räumen“. In den drei Kategorien „Mensch“, „Straße“ und „Technik“ vermitteln fachliche Beiträge Fakten und liefern Hintergrundinformationen über das Thema. Der Blog selbst richtet sich an alle, die sich für die Verkehrssicherheit in ländlichen Räumen interessieren.**

Ziel des DVR ist es, die Zahl der Getöteten und Verletzten im Straßenverkehr nachhaltig zu senken. Weit über 50 Prozent aller Getöteten kommen auf Landstraßen ums Leben. Im Jahr 2020 belief sich die Zahl auf 1.592 Menschen oder 58,6 Prozent aller Verkehrstoten. Aus diesem Grund widmet der DVR 2021 und 2022 seine Aktivitäten schwerpunktmäßig der Verkehrssicherheit in ländlichen Räumen. Mit dem Blog möchte er für die Gefahren auf Wegen in ländlichen Räumen sensibilisieren und zudem Lösungen für mehr Verkehrssicherheit aufzeigen.

Die Blogbeiträge fokussieren auf drei Kategorien „Mensch“, „Straße“ und „Technik“: Wie kann menschliches Verhalten die Verkehrssicherheit erhöhen? Welche infrastrukturellen und technischen Maßnahmen machen die Mobilität in ländlichen Räumen sicherer? Monatlich liefern Gast- und Fachbeiträge aus der Mitgliedschaft des DVR, von Experten und Expertinnen des DVR sowie externe Fachleute neue Einsichten und Informationen zur Verkehrssicherheit in ländlichen Räumen.

**Kommunen können eigene Beiträge beisteuern**

Der DVR ruft alle Interessierten auf, sich am Thema zu beteiligen. Kommunen mit Verkehrssicherheitsprojekten in ländlichen Räumen haben die Möglichkeit, eigene Beiträge beizusteuern. Über die Kommentarfunktion unter allen Blogbeiträgen gibt es die Möglichkeit Fragen zu stellen, aber auch Anregungen zu liefern.

**Weitere Informationen**

Der DVR-Blog SicherUnterwegs ist verfügbar unter:

<https://sicherunterwegs.dvr.de/>

(IV/2 722, Jan Strehmann, 08.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **EUROPA UND INTERNATIONALES**

2321-14 Neue Leitlinien für Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen in Arbeit

**Vor längerer Zeit sind von der EU-Kommission bekanntlich Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen veröffentlicht worden. Darin sind die Bedingungen festgelegt, unter denen EU-Staaten bestimmte Beihilfen im Einklang mit dem Binnenmarkt auszahlen dürfen. Nun sollen diese Leitlinien erneuert werden, wozu die Europäische Kommission einen Entwurf ausgearbeitet hat, zu dem Interessenträger noch bis zum 2. August 2021 Stellung nehmen können.**

Nachdem eine Evaluierung der alten Leitlinien zu dem Ergebnis kam, dass hier gezielt Anpassungen nötig sind, legt der neue Entwurf vor allem Wert darauf, die Vorschriften an die Umweltziele des Grünen Deals anzupassen. So soll der ökologische Wandel rasch, aber mit den geringstmöglichen Kosten für den Steuerzahler und ohne übermäßige Verzerrungen des Wettbewerbs im Binnenmarkt, gelingen. Außer der Vereinfachung und Aktualisierung bestimmter Vorschriften dient dazu vor allem eine Erweiterung des Anwendungsbereichs. Damit werden unter anderem Schlüsselbereiche wie „Infrastruktur für saubere Mobilität und Ressourceneffizienz durch Übergang zur Kreislaufwirtschaft“ tangiert. Auch soll – vorteilhaft für die kommunale Ebene - der Umfang der Förderungen auf bis zu 100 Prozent der Finanzierungslücke erhöht werden. Ferner sollen die neuen Beihilfeinstrumente Schutzvorkehrungen zur Überprüfung der Einhaltung der Ziele enthalten und die Leitlinien sollen generell an relevante Rechtsvorschriften und Strategien der EU für Umweltschutz und Energie angepasst werden. Letzteres bedeutet eine schrittweise Einstellung der Nutzung fossiler Brennstoffe.

Parallel zu diesem Gesetzesvorhaben werden auch einige Teile der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) überarbeitet, wozu öffentliche Konsultationen im Sommer 2021 stattfinden werden. Der Entwurf für die Leitlinien für Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen wird kurz vor Ende der öffentlichen Konsultation mit den Vertretern der Kommission sowie der EU-Staaten besprochen bevor er voraussichtlich Ende 2021 angenommen wird.

Weitere Informationen: [https://ec.europa.eu](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_2784)

(II/4 Dr. Klaus Nutzenberger, Brüssel, 08.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2321-15 Statement: Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung personell und finanziell in absehbarer Zeit nicht umsetzbar

**Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg vom 11.06.2021**

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund appelliert an Bund und Länder, den vorgesehenen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder im Kinder- und Jugendhilfegesetz in der jetzt vorliegenden Form nicht umzusetzen. Wir warnen davor, den Eltern Versprechungen zu machen, die unter den aktuellen Rahmenbedingungen voraussichtlich in absehbarer Zeit nicht erfüllt werden können. Das gesellschaftspolitische Ziel, auch in der Grundschule eine Ganztagsbetreuung anzubieten, ist ohne Zweifel richtig. Es darf beim Wechsel von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule für Familien keinen Bruch geben. Bereits jetzt bauen die Kommunen daher im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Ganztagsangebote für Grundschulkinder in Schulen und Horten massiv aus. Ob zu diesem Zweck ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder eingeführt werden soll, ist allerdings vorrangig eine Angelegenheit der Länder, die für die schulische Bildung verantwortlich sind. Den Ländern sollte die Entscheidung zu kommen, ob die Rechtsansprüche jeweils im Schul- oder Kinder- und Jugendhilfegesetz des jeweiligen Landes geregelt werden sollten.

In jedem Fall erwarten die Kommunen eine vollständige Finanzierung der zusätzlichen Belastungen für die kommunale Ebene. Sowohl die Investitionskosten als auch – in noch weitaus höherem Maße – die laufenden Betriebskosten sind durch dieses Gesetz nicht gedeckt. Bleibt es bei den Ankündigungen des Bundes und der Länder, müssten die Kommunen in den nächsten Jahren, bei ohnehin schon stark belasteten Haushalten, jährlich zusätzliche Kosten in Höhe von mehreren Milliarden Euro zusätzlich schultern.

Neben der Finanzierungsfrage ist zudem die Personalfrage nicht gelöst. Angesichts des bereits jetzt bestehenden Personalmangels im Bereich erzieherischer Berufe wird es nicht gelingen können, bis 2030 rund 800.000 zusätzliche Ganztagsplätze zu schaffen. Zumal im Hinblick auf die demografische Entwicklung in den nächsten Jahren auch viele Betreuerinnen und Betreuer das Rentenalter erreichen werden. Derzeit werden jährlich rund 35.000 Fachkräfte ausgebildet. Um den Bedarf zu decken müsste die Zahl der jährlich ausgebildeten Fachkräfte mit rund 85.000 mehr als doppelt so hoch sein.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2321-16 Statement: Einheitliche Regeln für Großveranstaltungen notwendig – Regulären Schulbetrieb nach den Sommerferien sicherstellen

**Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg für die Rheinische Post vom 10.06.2021**

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßt, dass Bund und Länder den Weg aus der Pandemie mit Augenmaß, aber auch mit Zuversicht planen. Es ist gut und richtig, dass sich die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten heute mit der Bundeskanzlerin zu den weiteren Maßnahmen in Bezug auf das Corona-Virus abgestimmt und sich über die nächsten Schritte verständigt haben.

Aus kommunaler Sicht wäre es allerdings wünschenswert gewesen, wenn sich Bund und Länder bereits heute auf einen Fahrplan für Großveranstaltungen verständigt hätten. Es muss nun rasch in weiteren Gesprächen eine klare, einheitliche Linie gefunden werden, wann, wie und unter welchen Voraussetzungen Großveranstaltungen und Volksfeste wieder zulässig und möglich sind. Auch wenn mit den Cannstatter Wasen und dem Münchner Oktoberfest schon zwei sehr große Volksfeste dieses Jahres abgesagt sind, braucht es doch Perspektiven für die vielen Veranstaltungen, die sonst in den Kommunen mit mehreren Tausend Menschen gefeiert werden.

Sofern sich Inzidenz und Impfkampagne weiter so positiv entwickeln müssen auch bei den Veranstaltungen möglichst rasch klare Öffnungsperspektiven aufgezeigt werden, aber natürlich unter Beachtung klarer Hygienekonzepte. Hier müssen sich die Bundesländer jetzt rasch zu einer gemeinsamen und möglichst einheitlichen Linie abstimmen. Andernfalls kommt es zu einem Flickenteppich, der den Menschen vor Ort in den Kommunen nicht mehr zu erklären ist.

Die Aufhebung der Impfpriorisierung ist grundsätzlich richtig gewesen, aber angesichts eines weiterhin bestehenden Mangels auch in den kommenden Wochen noch mit Enttäuschungen für die Menschen verbunden, die noch keinen Termin bekommen. Es ist richtig, dass die Bemühungen möglichst viel Impfstoff möglichst rasch zu beschaffen, um den Wettlauf mit neuen Varianten zu gewinnen, intensiviert werden. Wichtig ist es auch, die Impfstrategie für den Herbst bereits jetzt zu diskutieren und zu planen.

Spätestens nach den Sommerferien ist aus unserer Sicht die Rückkehr in den Präsenzunterricht an allen Schulen und Kitas notwendig. Bund, Länder und auch die Kommunen müssen hier die Voraussetzungen dafür schaffen, dass auch in den Wintermonaten Präsenzunterricht möglichst in voller Klassenstärke möglich ist.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2321-17 Statement: Chance auf ein bisschen Sommermärchen-Feeling

**Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg für die Neue Osnabrücker Zeitung vom 08.06.2021**

Die Sehnsucht nach einer Form von Normalität, wie wir sie vor der Pandemie kannten, ist groß. Das gilt natürlich auf für die Fußballturniere wie die Europameisterschaften. Im Rahmen der geltenden Infektionsschutzmaßnahmen und wenn es die Infektionszahlen zulassen, sollte es möglich sein, die Fußball-EM in größerer Runde draußen zu genießen.

Wie so oft in der Pandemie müssen wir auch hier auf die Kompromissbereitschaft setzen: Es gibt gute Mittelwege abseits des heimischen Fernsehers und der großen Fanmeilen. Mit vielen kleinen Events kann die EM natürlich auch ein großer wirtschaftlicher Faktor sein, um die von der Pandemie gebeutelte Gastronomie und Eventbranche zu stützen. Diese Chance sollten wir, bei aller Vorsicht, nicht verstreichen lassen. Abgesehen von den Chancen, würde eine Beschränkung öffentlicher Veranstaltung nur dazu führen, dass im privaten Kreise eine Vielzahl von Leuten gemeinsam in Innenräumen in großer Runde schaut. Im Zweifelsfall besteht hier sogar ein höheres Infektionsrisiko im Vergleich zur Außengastronomie.

Natürlich müssen alle Hygienekonzepte eingehalten werden und wir können nur erneut an die Fans appellieren, vorsichtig und solidarisch zu sein. Dann besteht die Chance auf ein bisschen Sommermärchen-Feeling.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2321-18 Statement: Aufhebung der Impfpriorisierung –  
Enttäuschung und Frust sind vorhersehbar

**Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg für die Rheinische Post vom 08.06.2021**

Die Freigabe der Impfpriorisierung hat den erwartbaren Ansturm auf die Impfzentren und die Hausarztpraxen ausgelöst. Das zeigt, dass rund die Hälfte der deutschen Bevölkerung immer noch sehnsüchtig auf einen Impftermin wartet. Dennoch war die Aufhebung der Priorisierung richtig, nicht zuletzt im Hinblick auf die mit der Vergabe von Impfterminen verbundene Bürokratie. Mittelfristig wird die stärkere Einbindung der Haus– und Betriebsärzte das Impftempo beschleunigen, wenn auch die Menge der Impfstofflieferungen weiter zunimmt. Hier wird es nun darum gehen, die jeweils zur Verfügung stehenden Kontingente so auszutarieren, dass neben den Impfzentren auch die Hausärzte und Betriebsärzte ausreichend beliefert werden und kein Impfstoff in den Kühlschränken liegenbleibt

Gerade weil mit der Impfung neben dem Schutz der Gesundheit auch viele Freiheiten wie etwa Reisen ohne Test oder auch Zugang zu Veranstaltungen verbunden sind, wollen sehr viele Menschen möglichst schnell einen Impftermin bekommen wollen. Enttäuschung und Frust sind dabei allerdings vorprogrammiert, da nicht sofort ausreichend Impfstoff zur Verfügung steht. Frust und Enttäuschung werden sich noch verschärfen, da bis Mitte Juni 2021 – eventuell sogar bis Ende Juni – zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen keine Termine für Erstimpfungen in den Impfzentren zur Verfügung stehen werden. Hier sind Bund und Länder gefordert, möglichst rasch die ausreichende Menge an Impfstoff zur Verfügung zu stellen und keine Impfstoffmengen zurückzuhalten oder neue Reserven anzulegen. Es muss weiterhin darum gehen, so viele Impfungen wie möglich vorzunehmen. Impfstoff gehört in den Arm, nicht in den Kühlschrank.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2321-19 Statement: Ende der Impfpriorisierung bedeutet Herausforderung für Kommunen und Hausärzte

**Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg für die Rheinische Post vom 06.06.2021**

Ab dem 7. Juni entfällt jegliche Priorisierung beim Impfen. Das wird einen wahren Ansturm auf die Impfzentren und die Hausarztpraxen auslösen. Bisher haben in Deutschland über 37 Millionen Menschen eine erste Impfung und über 16 Millionen Menschen eine zweite Impfung erhalten. Das bedeutet allerdings auch, dass rund die Hälfte der deutschen Bevölkerung immer noch sehnsüchtig auf einen Impftermin wartet.

Gerade weil mit der Impfung neben dem Schutz der Gesundheit auch viele Freiheiten wie etwa Reisen ohne Test oder auch Zugang zu Veranstaltungen verbunden sind, werden sehr viele Menschen schnell einen Impftermin bekommen wollen. Enttäuschung und Frust sind dabei allerdings vorprogrammiert, da nicht sofort ausreichend Impfstoff zur Verfügung steht. Frust und Enttäuschung werden sich noch verschärfen, da bis Mitte Juni 2021 – eventuell sogar bis Ende Juni – zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen keine Termine für Erstimpfungen in den Impfzentren zur Verfügung stehen werden.

Dennoch war die Aufhebung der Priorisierung richtig, nicht zuletzt im Hinblick auf die mit der Vergabe von Impfterminen verbundene Bürokratie. Mittelfristig wird die stärkere Einbindung der Haus– und Betriebsärzte das Impftempo beschleunigen, wenn auch die Menge der Impfstofflieferungen weiter zunimmt. Positiv zu bewerten ist die Kreativität der Akteure vor Ort. So haben sich zum Beispiel in Rheinbach in Nordrhein-Westfalen Hausärzte zusammengeschlossen und eine gemeinsame Organisation für die Terminvergabe und die Impfungen geschaffen.

Es ist jetzt Aufgabe der Politik, immer wieder für die Impfung, aber auch für Geduld und Verständnis bei den Bürgerinnen und Bürger zu werben. Dazu gehört auch, für ein Ende des teilweise geübten „Impfstoff- Bashing“ zu werben, das teilweise zum Beispiel dazu führt, dass auch über 60-jährige, deren Nebenwirkungsrisiko gering ist, den Impfstoff von AstraZeneca dennoch ablehnen.

Die erfolgreiche Pandemiebekämpfung setzt Solidarität aller voraus, daher sind die Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, noch ein wenig durchzuhalten.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2321-20 Statement: Nationale Wasserstrategie ist begrüßenswert – Mehr Grün und Blau in unsere Städte

**Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg für die Rheinische Post vom 08.06.2021**

Der Ansatz einer Nationalen Wasserstrategie, bei der Bund, Länder und kommunale Wasserwirtschaft eng zusammenwirken, ist grundsätzlich zu begrüßen. Angesichts der Herausforderungen ist ein Umdenken hin zu einem aktiven Wassermanagement erforderlich.

Zahlreiche Städte und Gemeinden haben angesichts des fortschreitenden Klimawandels bereits konkrete Maßnahmen ergriffen. Zu einem aktiven kommunalen Wassermanagement gehört insbesondere das System der „Schwammstadt“. Regenwasser in Städten und Gemeinden versickert oder verdunstet selten, da es häufig rasch abgeleitet wird. Daher gilt es, ein intelligentes Regenwassermanagement zu etablieren. Regenwasser sollte nicht gleich in Abwasserkanäle abgeleitet, sondern aufgefangen und nutzbar gemacht werden. Flächenentsiegelung, die Anlage neuer Versickerungsflächen oder auch die Wasserspeicherung in Zisternen sind konkrete Lösungsansätze, Regenwasser systematisch abzuleiten und dabei gleichzeitig die Bodenfeuchte und das Mikroklima in bebauten Bereichen deutlich zu verbessern.

Im Bereich der Stadtentwicklung und der kommunalen Bauleitplanung werden diese Ansätze verstärkt in den Blick genommen. Wir benötigen zukünftig mehr „Grün und Blau“ in unseren Städten. Dies ist für lebenswerte und gesunde Städte und Gemeinden eine Grundvoraussetzung. Die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen und Strategien, zu denen auch die Anlage neuer Trinkwasserspeicher sowie der weitere Ausbau von Verbundstrukturen im Bereich der Trinkwasserversorgung gehören, sind allerdings nicht zum Nulltarif zu haben. Bund und Länder müssen die Kommunen bei konkreten Umsetzungsmaßnahmen und bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels auch in Zukunft finanziell unterstützen.

Wasser ist nicht unbegrenzt verfügbar. Dies haben die langanhaltenden Hitzeperioden der vergangenen Jahre in einigen Regionen Deutschlands gezeigt. Es ist daher erforderlich, mögliche Interessenkonflikte gerade bei der Trinkwasserversorgung im Sinne einer Priorisierung der Wassernutzung flexibel zu lösen. Dies betrifft insbesondere die Landwirtschaft, wasserintensive Industrien, aber auch Naturschutzziele sowie private Nutzungen. Wo punktuell nicht genug Wasser für alle Abnehmer vorhanden ist, muss die öffentliche Wasserversorgung stets Vorrang haben.

Im Übrigen muss das Bekenntnis zur kommunalen Wasserwirtschaft und das Verständnis von Wasser und Abwasser als zentrale Daseinsvorsorgeleistungen auch in Zukunft klar und unmissverständlich hervorgehoben werden. Wasser ist keine Handelsware, sondern kostbares Allgemeingut. Aufgrund der steigenden Wassernachfrage in Hitzeperioden muss aber auch auf einen verantwortungsvollen Umgang mit der Ressource Trinkwasser hingewirkt werden. Verbraucher müssen konsequent abwägen, ob der Wasserverbrauch in allen Fällen erforderlich ist – etwa bei der Gartenbewässerung. Im Einzelfall sollte die Entnahme von Wasser für die Grundstücksbewässerung durch die lokalen Wasserversorger untersagt werden.

Weitere Informationen finden sich in DStGB-Aktuell-Beitrag 2321-05 in dieser Ausgabe.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2321-21 Innovators Club stellt aktuelle Themenwoche vor

**Der Innovators Club, die Ideenschmiede des DStGB, stellt in wöchentlich wechselnden „IC-Themenwochen“ spannende Studien und innovative kommunale Projekte rund um ein für Kommunen relevanten Themenbereich dar. Ein ausgewählter Beitrag der aktuellen Themenwoche „Open Government“ wird hier exemplarisch vorgestellt, alle Beiträge der Themenwoche finden sich unter www.innovatorsclub.de**

**Kommunales Open Government – Regionale Open Government Labore**

Im Rahmen der „Regionalen Open Government Labore“ erproben dreizehn Projektregionen in ganz Deutschland das Leitbild „Open Government“. Offenes Regierungs- und Verwaltungshandeln im Rahmen von Open Government berührt zahlreiche Themengebiete, wie die freie Nutzung von Verwaltungsdaten, die Digitalisierung von staatlichen Dienstleistungen unter Einbeziehung der Betroffenen, die Korruptionsbekämpfung, Rechenschaftslegung und Transparenz, sowie verschiedenste Formen der Bürgerbeteiligung auf kommunaler, nationaler und gar europäischer Ebene.

Auf kommunaler Ebene bezeichnet Open Government vor allem die systematische und bewusste Öffnung von Kommunalverwaltung und Lokalpolitik für die Anforderungen, Interessen und Fähigkeiten der mobilen, vielfältigen und digitalen Gesellschaft vor Ort. Durch offenes Verwaltungs- und Regierungshandeln vor Ort sollen Bürger:innen besser informiert und mehr eingebunden werden. Städte und Gemeinden sollen dadurch nutzerorientierter werden, um den steigenden und sich wandelnden Ansprüchen der Bevölkerung besser gerecht werden zu können.

Bedeutsam ist im Open Government weniger das Ziel sondern der Prozess. Die Öffnung der lokalen Verwaltung ist eine ständige Aufgabe, während der die Forderung nach Öffnung immer wieder neu reflektiert, aktualisiert und aktiv ausgestaltet werden muss. Die Verwaltung und Politik soll hierbei die Zivilgesellschaft aktiver in die Prozesse der Themensetzung, der Meinungsbildung und der Entscheidung einbinden. Neue Möglichkeiten der Prozessgestaltung vor allem im Hinblick auf Kooperationen und Aufgabenaufteilung ergeben sich im verstärkt offenen Verwaltungshandeln.

In der Kommunen ist die Gesellschaft zudem durch eine – zumindest vor der Corona-Pandemie – hohe Mobilität geprägt, wodurch die Bürger:innen eine geringe Bindung zu politischen und kulturellen Milieus vor Ort haben. Vor allem die Lokalpolitik und die Kommunalverwaltungen müssen somit konstant die gesellschaftlichen Strukturen und Veränderungen in der Stadtgesellschaft beobachten und sich dynamisch daran anpassen. Besonders auch durch den Einzug des Digitalen in das Leben der Bürger:innen wird der kommunale Prozess zum Open Government beeinflusst. Die Art und Weise der Kommunikation verändert sich und neue Ansäte und Werkzeuge der Meinungsbildung und Entscheidung erhalten Einzug. Hierdurch entstehen auch für Kommunen neue Handlungsfelder.

Seit Mitte 2019 erproben insgesamt dreizehn Kommunen innerhalb von Laborprojekten das Thema der kommunalen Öffnung für die Zivilgesellschaft. Die Teams in den „Regionalen Open Government Laboren“ bestehen aus kommunalen und zivilgesellschaftlichen Organisationen. Unterschiedliche Themenfelder werden in der Laborarbeit behandelt. Diese reichen von Transparenz über Partizipation bis hin zu Co-Kreation und offenen Informationstechniken.

Initiiert wurden die Regionalen Open Government Labore vom Bundesinnenministerium zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden. In den Laboren werden Lernräume bereitgestellt, in denen Open Government-Ansätze erprobt werden können. Die in den Kommunen entwickelten Ideen und Konzepte können bis zum Ende des Jahres 2022 umgesetzt werden.

Am 9. Juni hat der Innovators Club in einer digitalen Lounge unter Beteiligung des Bundeskanzleramts, des Bundesinnenministerium, der OECD sowie Akteuren aus der kommunalen Praxis und der Zivilgesellschaft die Entwicklungen und Bestrebungen im Bereich Open Government beleuchtet.

Die aktuelle und ein Rückblick auf die vergangenen Themenwochen sowie die digitale IC Lounge zu Open Government unter:

[www.innovatorsclub.de](https://www.innovatorsclub.de).

(Andrea Schermann, 09.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2321-22 Die gute Nachricht: Mehr Platz für Gastronomie und Einzelhandel auf Flächen im ruhenden Verkehr

**Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg bietet Gastronomiebetrieben, dem Einzelhandel und sozialen Projekten die Möglichkeit, Flächen im ruhenden Verkehr bis Ende des Jahres an allen Wochentagen zum Aufstellen von Tischen oder Ausstellen von Waren zu nutzen.**

Diese Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes ist kostenlos. Dazu wurde speziell eine entsprechende Plattform zur Interessensbekundung eingerichtet. Damit möchte das Bezirksamt die Betriebe und Projekte unterstützen, ihren Betrieb unter den schwierigen Bedingungen der Corona-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wieder aufnehmen zu können. Den Bürger\*innen des Bezirks soll ermöglicht werden am sozialen Leben teilzunehmen und sich dennoch angesichts des Infektionsgeschehens sicher im öffentlichen Raum aufzuhalten. Ab sofort gibt es außerdem die Möglichkeit für Vereine oder Privatpersonen kulturelle, sportliche, oder bildungsbezogene Veranstaltungen auf geeigneten Flächen in Grünanlagen oder im Bereich des ruhenden Verkehrs zu beantragen.

(Quelle: <https://fixmyberlin.de/friedrichshain-kreuzberg/terrassen>)

**[Inhaltsverzeichnis](#_top)**

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2321-23 Zehn-Minuten-Internet-Newsletter

**Aus dem Internet berichtet Franz-Reinhard Habbel jede Woche über Ideen, innovative Lösungen und Zukunftsthemen für Kommunen. In der aktuellen Ausgabe geht es unter anderem um:**

**79 Prozent der Schmetterlingsarten meiden Städte**

Die sich stark ausbreitenden städtischen Lebensräume dürften langfristig einen Großteil von Schmetterlingsarten gefährden. Das melden Forschende vom Deutschen Zentrum für integrative Biodiversitätsforschung (iDiv), der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) und der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) in Global Change Biology.

**Studie zur Digitalisierung: Hälfte der Schulen hat kein WLAN für die Schülerinnen und Schüler**

Zu wenige digitale Endgeräte, zu hohe Arbeitsbelastung: Corona hat die Digitalisierung an Schulen zwar vorangebracht. Doch es gibt gravierende Unterschiede in den Bundesländern – und noch viel aufzuholen.

**Telekom will Fußgänger, Radfahrer und Autos vor Kollisionen warnen**

Zusammen mit Contintental entwickelt die Telekom ein System, das auch für "schwache Verkehrsteilnehmer" geeignet sein soll.

**Das Playbook für die Post-Corona-Stadt: Urban Creativity Now!**

Die Corona-Pandemie hat das Stadtleben von Grund auf verändert. Viele Menschen haben mit Verlust, finanzieller Unsicherheit und Einsamkeit zu kämpfen; gleichzeitig hat die Krise vieles möglich gemacht, was vorher schwer vorstellbar oder undenkbar war. Beispiele dazu finden sich in einem Playbook der Urban Change Academy.

**European Tech Insights 2021**

Der diesjährige Bericht "European Tech Insights" legt den Fokus darauf, was wir als Menschen an Roboter und KI delegieren können, wie wir mit dem geopolitischen Konflikt um Technologie umgehen und wie Technologie unsere Demokratie stärken kann.

**Integreat - die digitale Integrations-Plattform**

Mit Integreat können zugewanderte Menschen schnell und einfach mit lokalen Informationen in mehreren Sprachen versorgt werden. Das Konzept überzeugt: Bundesweit in fast jeder sechsten Kommune wird Integreat bereits in der Integrationsarbeit eingesetzt.

Der vollständige aktuelle Newsletter und Anmeldemöglichkeit unter [www.habbel.de](http://www.habbel.de)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **TERMINANKÜNDIGUNGEN**

2321-24 TERMINVORSCHAU 2021

|  |  |
| --- | --- |
| **Juni** |  |
|  |  |
| 15.06. | Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf (CCD) |
|  |  |
| 15.06. | 45. Sitzung des Hauptausschusses des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf |
|  |  |
| **18.06.** | **2. Bundesweiter Digitaltag** |
|  |  |
| **21.-22.06.** | **Präsidium- und Hauptausschusssitzung des DStGB, Berlin** |
|  |  |
| 28.06. | 62. Kreisvorstandskonferenz des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **Juli** |  |
|  |  |
| 01.07. | Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| 15.07. | Präsidiumssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Fernwald |
|  |  |
| 19.07. | 195. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| ►**21.07.** | **Gemeinsamer Forstausschusses „Deutscher Kommunalwald“, Webkonferenz** |
|  |  |
| **August** |  |
|  |  |
| 12.08. | Vorstand des Städtebundes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| **September** |  |
|  |  |
| **06.-07.09.** | **DStGB-Ausschuss für Europafragen, Brüssel** |
|  |  |
| 08.09. | Rechts- und Verfassungsausschuss des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 13.09. | 196. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **13.-14.09.** | **DStGB-Ausschuss für Städtebau und Umwelt, Isernhagen** |
|  |  |
| 15.09. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| 15.09. | Präsidium- und Hauptausschusssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Mühlheim am Main |
|  |  |
| 16.09. | Mitgliederversammlung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und Festakt "75 Jahre HSGB", Mühlheim am Main |
|  |  |
| **16.-17.09.** | **Bundestagung des Gemeinsamen Forstausschusses „Deutscher Kommunalwald“, Lemgo** |
|  |  |
| **21.09.** | **DStGB-ExperConsult-Seminar für Wirtschaftsförderungen „Technologieorientierte Startup-Entwicklung – Lernen von den Besten in Deutschland“, Berlin & Online (hybrid)** |
|  |  |
| **28.09.** | **DStGB-Erfahrungsaustausch "Städtebau", Berlin** |
|  |  |
| **29.09.** | **DStGB-Erfahrungsaustausch "Vergabe", Berlin** |
|  |  |
| 29.09. | Ausschuss für Bildung und Soziales des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 29.-30.09. | Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| 30.09. | Mitgliederversammlung – Hessischer Städtetag, Kassel |
|  |  |
| **Oktober** |  |
|  |  |
| **04.-05.10.** | **DStGB-Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr, Neustrelitz** |
|  |  |
| ►06.10. | Mitgliedervesamlung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes, Bodenwerder |
|  |  |
| **25.-26.10.** | **DStGB-Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft, Sitzungsort offen** |
|  |  |
| 27.10. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| **November** |  |
|  |  |
| 04.11. | Vorstand des Städtebundes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 08.11. | Mitgliederversammlung des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz |
|  |  |
| 08.11. | 63. Kreisvorstandskonferenz des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **►15.11.** | **DStGB-Präsidiumssitzung, Bonn** |
|  |  |
| 17.11. | Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| 17.11. | Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| **18.11.** | **Forum deutscher Wirtschaftsförderungen „Die Schubkraft von Krisen nutzen! Wirtschaftsförderung als Impulsgeber und Gestalter“ (DStGB, DST, DLT, DVWE & difu), Online** |
|  |  |
| 25.11. | Präsidium- und Hauptausschusssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Sitzungsort offen |
|  |  |
| 29.11. | 197. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **Dezember** |  |
|  |  |
| 01.12. | Ausschuss für Städtebau und Umwelt des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 06.12. | (Geschäftsführender) Vorstand des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 06.12. | Gemeinsame Vorstandssitzung des Städtebundes und des Städtetags Schleswig-Holstein (=Mitgliederversammlung des Städteverbandes Schleswig-Holstein) |
|  |  |
| 09.12. | Präsidiumssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Fernwald |
|  |  |
| **2022** |  |
|  |  |
| **24./25.03.** | **Ordentliche Delegiertenversammlung des RGRE-DS, Sitzungsort offen** |
|  |  |
| **►27./28.06.** | **Deutscher Kommunalkongress des DStGB, Berlin** |

► Neuer Termin seit der letzten Veröffentlichung

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)